Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 21. **Jahrgang 1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

464. 452. Das zu Berlin am 10. Mai 1889 ausgegebene 11. Stück des Reichsgesetzblatts enthält:

Nr. 1856. Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 1. Mai 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

465. 449. Postpacketverkehr mit Neu-Guinea.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe nach dem Deutschen Schutzgebiete von Neu-Guinea versandt werden.

Die Beförderung der Packete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Niederland oder über Italien.

Auf dem Wege über Niederland sind Packete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Italien Packete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.

Die Packete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 8. Mai 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: v. Stephan.

466. 458. **Reglement**

der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

I. Umfang, Zweck und Vorrechte der Societät.
II. Organisation und Verwaltung der Societät.
III. Gebäudeversicherung.
1. Annahmepflicht.
2. Eintritt in die Societät und Austritt aus derselben.
3. Ermittelung und Festsetzung der Versicherungssummen.
4. Veränderungen während der Versicherungszeit.
5. Klasseneintheilung und Tarif.
6. Brandschadenvergütung.
a) Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.
b) Anzeige und Abschätzungen der Brandschäden.
c) Zahlung der Brandentschädigung.
7. Versicherung der Hypothekargläubiger.
IV. Mobilarversicherung.
V. Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.
VI. Schlußbestimmungen.
VII. Uebergangsbestimmungen.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1889.

I. Umfang, Zweck und Vorrechte der Societät.

§. 1. Die auf Grund des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Gesetzsammlung S. 653) in der Rheinprovinz unter dem Namen „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät" bestehende öffentliche Societät ist eine Provinzialanstalt, welche Gebäude und bewegliche Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements versichert.

Dieselbe hat ihren Sitz in Düsseldorf und die Rechte einer privilegirten öffentlichen Korporation.

Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät" zu bedienen.

§. 2. Die der Provinzial-Feuer-Societät auf Grund des früheren Reglements für die Gebäudeversicherung zustehenden Ansprüche auf Stempel- und Kostenfreiheit, sowie auf die Mitwirkung von Behörden und Beamten und das ihr dort gewährte Recht des Verwaltungs-Zwangsverfahrens, bleiben, soweit die allgemeinen Landesgesetze dies gestatten, unverändert bestehen.*)

*) Anmerkung. Das revidirte Reglement vom 1. September 1852 bestimmt:

§. 2. Die Verhandlungen behufs Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societäts-Angelegenheiten in der Rheinprovinz, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Societät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Societätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Bei Prozessen Namens der Societät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 27. Schlußsatz. Der ordentliche Beitrag wird den Interessenten durch von den Steuererhebern auszugebende Steuerzettel bekannt gemacht.

§. 28. Schlußsatz. Gegen die Säumigen erfolgt die Beitreibung durch dieselben exekutorischen Mittel, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind.

§. 70. Den Bürgermeistern liegt, als den eigentlichen Lokalagenten der Societät, alles dasjenige ob, was das gegenwärtige Reglement ihnen auferlegt.

§. 75. Die Kaution der Elementar-Steuererheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämmtliche ihnen anvertrauten Nebenfonds und also auch für die Feuer-Societätsbeiträge mithaftet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 3. Der Direktor der Societät ist befugt, in Angelegenheiten seines Geschäftskreises die öffentlichen Behörden zu requiriren und sind die letzteren verpflichtet, diesen Requisitionen zu entsprechen.

II. Organisation und Verwaltung der Societät.

§. 4. Die Societät wird von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz als Provinzialanstalt nach den Bestimmungen der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und des gegenwärtigen Reglements verwaltet.

§. 5. Die unmittelbare Verwaltung der Societät führt ein Direktor, welcher die Societät nach außen und vor Gericht und insbesondere auch in allen Angelegenheiten vertritt, für welche die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er besorgt die gesammte Verwaltung der Societät und erledigt alle Angelegenheiten derselben, soweit diese nicht durch das gegenwärtige Reglement dem Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät, dem Provinzialausschuß oder dem Provinziallandtage übertragen bezw. an deren Mitwirkung gebunden sind. Der Direktor vollzieht Namens der Societät alle Schriftstücke unter der Bezeichnung „Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät."

§. 6. Der Direktor wird von dem Provinziallandtage auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt. Der Direktor hat die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, er ist der Dienstuntergebene des Landesdirektors und verpflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesammte Geschäftsführung der Societät zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu ertheilen. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Societät angestellten Beamten.

§. 7. Dem Direktor wird zur Unterstützung bei Erledigung der Geschäfte ein oberer Beamter zugeordnet, welchem insbesondere die Ueberwachung des Dienstbetriebs in den Büreaus der Direktion obliegt. Derselbe wird auf Vorschlag des Direktors vom Provinzialausschuß entweder auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt; er vertritt den Direktor bei Krankheit oder Abwesenheit bis auf die Dauer von 6 Wochen. Vertretungen von längerer Dauer hat der Provinzialausschuß anzuordnen.

§. 8. Zur Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrole der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landesdirektor und dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, aus fünf von dem Provinzialausschuß aus der Zahl der Societätsgenossen zu wählenden Mitgliedern.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Provinzialausschusse gewählt.

§. 9. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf 3 Jahre, jedoch bleiben die Ausscheidenden bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 10. Wählbar sind nur solche Societätsgenossen, welche zum Mitgliede des Provinziallandtages wählbar sind und mit ihren Gebäuden und ihrem Mobilar zu mindestens 30 000 Mark bei der Societät versichert sind. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Ob einer dieser Fälle eingetreten ist, darüber entscheidet der Provinzialausschuß. Die Gewählten können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzialausschusse ihrer Stellen enthoben werden. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet die Beschwerde an den Provinziallandtag statt.

§. 11. Das Kuratorium regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinzialausschusses. Das Kuratorium versammelt sich so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich mindestens 6 Mal. Die Berufung zu der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mittheilung einer Tagesordnung. Das Kuratorium kann nur beschließen, wenn von den gewählten Mitgliedern desselben mindestens drei anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12. Der Beschlußfassung des Kuratoriums unterliegt insbesondere:

1. Die Vorprüfung aller dem Provinzialausschuß zu machenden Vorlagen und aller der Entscheidung desselben unterliegenden Beschwerdesachen.

2. Die Genehmigung der von dem Direktor zur Aus-

---

§. 85. Zum Zwecke der Erhebung der Feuer-Societätsbeiträge erhält jede Steuerkasse von der Direktion gefertigte und festgesetzte Jahresheberollen. Die Steuerkasse fertigt aus diesen Heberollen Auszüge für jeden einzelnen Beitragspflichtigen, läßt dieselben den letzteren zustellen und sorgt für die schleunigste Erhebung der Beiträge. Längstens 4 Monate nach Empfang der Rollen sind dieselben als völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§. 86. Für die im Laufe des Jahres vorkommenden Zugänge an Beiträgen werden nach Bedürfniß Supplementarheberollen bei der Direktion angefertigt, den Steuerkassen zugestellt und von diesen in derselben Weise, wie bei den Jahresheberollen, erledigt.

§. 93. Jede Steuerkasse hat alljährlich und zwar längstens 4 Monate nach Empfang der Heberollen dieselben völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§. 106. Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Direktion zu Tax- und Brandschaden-Aufnahmen zu genügen und die vorgesetzte Regierung wird ihn nöthigenfalls dazu anhalten. Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fahrkosten, wie solche der Staat vergütet; in seinem Wohnort oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

§. 107. Jeder Sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion, der für solche handelnden Ortsbehörde, oder auch des kompetenten Baubeamten, in den Tax- oder Schadenaufnahmeterminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder ortsherkömmlichen Tagegelder bezieht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

führung des Reglements zu erlassenden allgemeinen Geschäftsanweisungen.

3. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Festsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge.

4. Die Art der Anlegung der verfügbaren Gelder.

5. Der Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insofern die Ausgabe in dem einem wie dem anderen Falle die Summe von 10 000 Mark nicht übersteigt. Wenn die Summe von 10 000 Mark überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinziallandtages einzuholen.

6. Der Abschluß von Rückversicherungsverträgen mit Privat-Versicherungsgesellschaften, der Anschluß an den Rückversicherungsverband der öffentlichen Societäten Deutschlands, sowie der Abschluß von Anschluß- und Rückversicherungsverträgen mit Korporationen, Vereinen und Verbänden, welche sich innerhalb der Provinz zum Zwecke gemeinsamer Versicherung bilden. (§. 28.)

7. Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke (§. 55) und

8. die in den §§. 13, 16, 17, 18, 20, 28, 34, 35, 51, 55, 83, 84, 85 und 89 vorgesehenen Angelegenheiten.

§. 13. In den Sitzungen des Kuratoriums hat der Direktor von den wichtigsten Vorkommnissen der Verwaltung Mittheilung zu machen und die Mitglieder in fortlaufender Kenntniß von dem Gange der Geschäfte zu erhalten. Das Kuratorium ist befugt, von dem Stande der Verwaltung der Angelegenheiten der Societät durch Einsicht der Akten und Bücher Kenntniß zu nehmen. — Der vom Direktor zu erstattende Jahresbericht (§. 27) ist zunächst dem Kuratorium vorzulegen und mit dessen Bemerkungen dem Provinzialausschuß einzureichen.

§. 14. Die obere Leitung und Verwaltung der Societät steht dem Provinzialausschuß zu. Demselben liegt insbesondere ob:

1. Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums.

2. Die Wahl des oberen Beamten (§. 7).

3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Societät, sofern dieselbe definitiv auf Lebenszeit erfolgt, auf Vorschlag des Direktors.

4. Die Feststellung der Kaution der Kassenbeamten der Societät.

5. Die Abänderung der Klasseneintheilung und des Tarifs.

6. Die Entscheidung über Streitigkeiten der Societät mit den Versicherten. (§. 85.)

7. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors und gegen Beschlüsse des Kuratoriums.

8. Der Erlaß der Geschäftsanweisung für den Direktor und die übrigen Beamten der Societät.

9. Die Genehmigung der Mobilar-Versicherungsbedingungen. (§. 81.)

10. Die Vorprüfung des Etats und der Jahresrechnung.

11. Die Genehmigung von Etatsüberschreitungen.

12. Die Bestimmung über die Deckung eines eintretenden Defizits. (§. 23.)

13. Die Vorprüfung aller dem Provinziallandtag zu machenden Vorlagen.

14. Die Beurlaubung des Direktors über 6 Wochen hinaus, bis zu welchem Zeitpunkte der Urlaub von dem Landesdirektor ertheilt wird.

§. 15. Der Provinziallandtag beschließt über:

1. Die Wahl des Direktors der Societät.

2. Die Feststellung des Etats.

3. Die Revision und Entlastung der Jahresrechnung.

4. Die Abänderung des Reglements mit Ausnahme der in §. 14 unter 5 erwähnten Abänderung der Klasseneintheilung und des Tarifs.

§. 16. Die zur Verwaltung nothwendigen Kassen-, Büreau- und technischen Beamten werden auf den Vorschlag des Direktors von dem Provinzialausschusse angestellt. Dieselben haben, sofern sie eine etatsmäßige Stelle einnehmen, die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten.

Die Anstellung von Beamten zu kommissarischer Beschäftigung oder auf Kündigung bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Direktor überlassen. Die Entlassung resp. Kündigung solcher Beamten kann, wenn dieselben eine etatsmäßige Stelle bekleiden, nur nach eingeholter Zustimmung des Kuratoriums geschehen.

§. 17. Die Beamten der Societät beziehen bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach den für die Provinzialbeamten geltenden Vorschriften. Die den technischen Beamten der Societät zu gewährende Entschädigung für auswärtige Geschäfte wird auf Vorschlag des Direktors von dem Kuratorium mit Genehmigung des Provinzialausschusses festgesetzt.

§. 18. Die örtlichen Geschäfte der Provinzial-Feuer-Societät werden für die Gebäudeversicherungen von Amtswegen durch die Bürgermeister, für die Mobilarversicherungen durch besondere Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hülfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen, besorgt. Der Direktor ist, soweit dies in einzelnen Fällen erforderlich erscheint, befugt, mit Genehmigung des Kuratoriums an Stelle der Bürgermeister andere Personen mit Führung der örtlichen Geschäfte der Societät zu beauftragen, welche damit die Eigenschaft als Societätsbeamte erhalten. Zu der hierdurch bedingten Ausschließung des Bürgermeisters von der Vertretung der Societät ist beim Widerspruch des Letzteren die Genehmigung des Ober-Präsidenten erforderlich. Die Beiträge werden von den Königlichen Steuerkassen erhoben und an die Societätskasse abgeliefert.

§. 19. Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Besorgung der Societätsgeschäfte 6% der in ihrem Bezirke zur Ablieferung gelangten Immobilar-Versicherungsbeiträge. Die Hebegebühr der Rentmeister beträgt 1½% von allen wirklich eingegangenen Immobilar-Versicherungsbeiträgen. Besorgen dieselben auch die Erhebung der Mobilar-Versicherungsbeiträge, so wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihnen nicht nur von diesen Beiträgen, sondern auch von dem Empfange der Immobilar-Versicherungsbeiträge 2% Hebegebühr gewährt.

§. 20. In den Stadtkreisen kann die Erhebung der Feuer-Societätsbeiträge im Falle des Ausscheidens bezw. des Einverständnisses der zur Zeit im Amte befindlichen Königlichen Rentmeister, besonderen, von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums zu ernennenden Beamten übertragen werden. Die in solchen Bezirken etwa nöthig werdende Einziehung der Immobilar-Versicherungsbeiträge im Verwaltungs-Zwangsverfahren ist auf Ersuchen des Direktors durch die zuständige Steuerkasse gegen Zahlung von 2% Hebegebühr zu bewirken.

§. 21. Die Versicherungsbeiträge sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Societät bestimmt. Die Einnahmeüberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Der Reservefonds ist bei der Landesbank rentbar anzulegen.

§. 22. Die Zinsen des Reservefonds werden, soweit dieselben nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, dem Reservefonds zugeschlagen. Hat der Reservefonds die Höhe der 1½fachen Jahres-Versicherungsbeiträge erreicht, so können die alsdann sich ergebenden Ueberschüsse nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses dem Reservefonds weiter zugefügt, oder ein Theil derselben den Versicherten zurückgewährt, oder dem Provinziallandtage für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§. 23. Sollte in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Societät die ihr obliegenden Zahlungen selbst nach Aufwendung des Reservefonds, aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außer Stande sein, so werden die erforderlichen Beträge der Societät aus Mitteln der Landesbank darlehnsweise vorgeschossen. Ein derartiger Vorschuß ist aus den nächsten sich ergebenden Ueberschüssen zurückzuerstatten.

§. 24. Der von dem Direktor in der Regel für einen zweijährigen Zeitraum zu entwerfende Etat über die bei der Direktion zu leistenden Ausgaben wird von dem Kuratorium begutachtet und dem Provinzialausschusse eingereicht. Die Feststellung desselben erfolgt durch den Provinziallandtag. Der einmal festgestellte Etat bleibt bis zur Feststellung eines neuen Etats in Kraft. Etatsüberschreitungen und außergewöhnliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

§. 25. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der Societät durch die Organe des Provinzialverbandes ist im Etat ein Verwaltungskostenbeitrag vorzusehen, welcher an die Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde alljährlich abzuführen ist.

§. 26. Als Rechnungsjahr für die Societät gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnungen der Societät werden von dem Landesdirektor bezw. einem von diesem zu beauftragenden Beamten revidirt und mit den vom Direktor der Societät beantworteten Rechnungserinnerungen, sowie den vorläufigen Entscheidungen des Landesdirektors dem Provinzialausschuß vorgelegt. Die Entlastung der Rechnung erfolgt durch den Provinziallandtag.

§. 27. Dem Provinziallandtage ist bei seinem jedesmaligen ordentlichen Zusammentritt durch den Provinzialausschuß ein Bericht des Direktors über die Verwaltung und den Stand der Societät vorzulegen.

§. 28. Der Direktor ist mit Genehmigung des Kuratoriums befugt, bei Privat-Versicherungs-Gesellschaften Rückversicherung zu nehmen. — Das Verhältniß der einzelnen Versicherten zur Societät, sowie das Recht der eingetragenen Gläubiger erleidet hierdurch keine Aenderung. — Ebenso kann der Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums Anschluß- und Rückversicherungsverträge mit Korporationen, Vereinen und Verbänden innerhalb der Provinz abschließen, sowie dem zwischen den öffentlichen Societäten Deutschlands bestehenden Rückversicherungsverbande beitreten.

III. Gebäudeversicherung.

1. Annahmepflicht.

§. 29. Nur innerhalb der Rheinprovinz belegene Gebäude können bei der Societät versichert werden. Mit dieser, sowie der in den folgenden Paragraphen (§§. 30, 32 und 33) aufgeführten Beschränkung ist die Societät verpflichtet, alle Gebäude, deren Versicherung bei ihr beantragt wird, aufzunehmen und die bereits Versicherten in Versicherung zu behalten.

§. 30. Gebäude, welche sich dem Zustande des gänzlichen Verfalls oder der Unbewohnbarkeit nähern,

Gebäude, welche bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert sind,

Gebäude, welche zum Abbruch verkauft sind,

sind nicht aufnahmefähig und können, wenn sie bereits versichert waren, sofort gelöscht werden.

Der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen.

§. 31. Werden an einem versicherten Gebäude polizeiliche Mängel, insbesondere schadhafte Kamine, unsichere Feuerungsanlagen oder sonstige Einrichtungen und Umstände wahrgenommen, welche einen außergewöhnlichen Grad von Feuersgefahr oder baulichen Verfalls darbieten, so kann die Versicherung so lange suspendirt werden, bis den vorgefundenen Mängeln abgeholfen ist. Von der Suspension, während welcher jeder Entschädigungsanspruch im Brandfalle ausgeschlossen bleibt, ist den eingetragenen Hypothekargläubigern Kenntniß zu geben. Der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen.

§. 32. Innerhalb eines demselben Besitzer zugehörigen Gehöftes können ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors einzelne Gebäude nicht bei der Societät, andere bei einer Privatversicherungsgesellschaft versichert werden. Ebenso kann ein bei der Societät versichertes Gebäude nicht gleichzeitig anderswo versichert werden.

Für Versicherungen, welche diesen Bestimmungen widersprechend genommen werden, ist die Societät nicht verpflichtet, im Brandschadenfalle Ersatz zu leisten.

§. 33. Während der Zeit eines ausgebrochenen Krieges,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. h. vom Erlaß der Kriegserklärung bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses, ist der Direktor befugt, beantragte Versicherungen und die Erhöhung bestehender Versicherungen abzulehnen.

§. 34. Für die Versicherung von gewerblichen Etablissements oder von Gebäuden mit feuergefährlichem Betriebe oder feuergefährlicher Lage können von dem Direktor besondere Bedingungen festgesetzt werden. Hinsichtlich solcher Versicherungen wird die Prämie durch besonderes Abkommen vereinbart. Der Direktor ist zur Kündigung solcher Versicherungen 3 Monate vor Ablauf jeden Jahres berechtigt.

Generelle Bestimmungen über die vorbesagten Versicherungen erläßt das Kuratorium.

2. Eintritt in die Societät und Austritt aus derselben.

§. 35. Der Eintritt in die Societät kann ebenso, wie die Erhöhung der Versicherungssumme von bereits bei der Societät bestehenden Versicherungen jederzeit erfolgen. Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Direktors. Als Beginn der Versicherung gilt, sofern dieselbe von dem Direktor überhaupt für annehmbar erklärt wird, die Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister bezw. dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten eingereicht worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antragenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen. Von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherungen wird eine Gebühr von 50 Pf. bis 6 Mark nach einem von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums festzusetzenden Tarife erhoben.

§. 36. Alle Versicherungen werden in der Regel, und sofern nicht eine anderweite Vereinbarung stattfindet, auf dreijährige Versicherungsperioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen dieses Reglements aufgehoben werden oder erlöschen. Erfolgt der Austritt bei Ablauf einer Versicherungsperiode nicht, so gilt die Versicherung als stillschweigend auf eine weitere dreijährige Periode verlängert. Die Versicherungsperiode beginnt und endigt mit dem 1. Januar, Mittags 12 Uhr. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres abgeschlossen werden, wird die Versicherungsperiode vom nächsten ersten Januar an gerechnet. Jede Aenderung bestehender Versicherungen, insbesondere Erhöhungen oder Ermäßigung der Versicherungssummen oder Beiträge ꝛc., werden als neue Versicherungen angesehen.

§. 37. Es können auch Versicherungen auf fünf- und zehnjährige Perioden abgeschlossen werden. Bei Vorausbezahlung der ganzen Prämie für die fünfjährige Periode ist nur ein vierjähriger, für die zehnjährige Periode nur ein achtjähriger Beitrag zu entrichten. Der Beginn und die Gültigkeit solcher Versicherungen ist von der Zahlung der Prämie abhängig.

§. 38. Das freiwillige Ausscheiden aus der Societät ist nur mit Ablauf der Versicherungsperiode und nur dann zulässig, wenn nicht auf dem Grundstücke eingetragene Forderungen bei der Societät angemeldet sind, oder wenn die bei der Societät angemeldeten Gläubiger ausdrücklich zugestimmt haben. Das Letztere gilt auch von der freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssummen.

§. 39. Wer aus der Societät ausscheiden will, muß die Versicherung unter genauer Bezeichnung der zu löschenden Gebäude in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober schriftlich und portofrei bei dem Direktor kündigen und den Nachweis erbringen, daß er den vorstehenden bezüglich der Sicherung der Hypothekargläubiger durch dieses Reglement gegebenen Erfordernissen genügt hat.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Abmeldenden und der Hypothekargläubiger muß von einem öffentlichen Beamten bescheinigt sein. Außerhalb der bestimmten Frist eingehende, unvollständige oder bis zum 1. Oktober nicht vorschriftsmäßig belegte Austrittsanmeldungen gelten als nicht angebracht und sind wirkungslos.

3. Erweiterung und Feststellung der Versicherungssummen.

§. 40. Die Versicherungssumme darf den zeitigen gemeinen Werth der Gebäude nicht übersteigen. Die ganz in der Erde liegenden Mauerfundamente können von der Werthermittelung ausgeschlossen werden. Alle über der Erde befindlichen Gebäudetheile müssen mit versichert werden.

§. 41. Jedes Gebäude, welches bei der Societät versichert werden soll, wie jedes bei der Societät versicherte Gebäude, dessen Versicherungssumme erhöht werden soll, muß einzeln beschrieben und mit je einer besonderen Versicherungssumme versichert werden.

§. 42. Die Form, in welcher die Gebäude zu beschreiben sind, bestimmt der Direktor. Die bezüglichen Formulare werden von den örtlichen Vertretern der Societät unentgeltlich verabfolgt. Die Beschreibung kann von dem Versicherungssuchenden selbst gefertigt werden, sofern er nicht vorzieht, dieselbe auf seine Kosten durch einen Sachverständigen fertigen zu lassen.

Der Beifügung einer speziellen bautechnischen Taxe bedarf es in der Regel nicht; eine solche kann von dem Direktor nur dann gefordert und muß auf Kosten des Antragstellers erbracht werden, wenn sich bei Prüfung der Taxe gegen deren Richtigkeit Bedenken ergeben. Der Antragsteller hat die in der Gebäudebeschreibung gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten. Falsche Angaben des Versicherten entbinden die Societät von der Entschädigungsverbindlichkeit.

§. 43. Die Gebäudebeschreibungen bezw. Versicherungsanträge werden von dem Bürgermeister bezw. dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten geprüft und, wenn sie zur Beanstandung keinen Anlaß bieten, dem Direktor mit der Bescheinigung, daß „dieselben nichts enthalten, was als unrichtig oder wahrheitswidrig bekannt sei und daß die begehrte Versicherungssumme den muthmaßlichen Werth des Gebäudes nach den bezüglichen Bestimmungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Reglements nicht übersteige" eingereicht.

§. 44. Der Direktor prüft die Versicherungsanträge, setzt, nachdem etwa zu erhebende Bedenken ihre Beseitigung gefunden, die Versicherungssummen und die Beitragssätze fest und läßt den Versicherungsschein dem Antragsteller zustellen. Durch die Annahme des Versicherungsscheines erklärt der Antragsteller sein Einverständniß mit den festgesetzten Versicherungssummen und Beiträgen und den etwa sonst gestellten besonderen Versicherungsbedingungen.

§. 45. Die Versicherungen werden in bei dem Direktor zu führende Kataster eingetragen, aus welchen die Versicherungssummen und die Beiträge des Versicherten sich ergeben müssen. Abschriften dieser Kataster befinden sich für jede Bürgermeisterei auf dem Bürgermeisteramte bezw. bei dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten, sind von den Bürgermeistern bezw. dem vorgenannten Beamten zu führen und mit den bei dem Direktor beruhenden Exemplaren in Uebereinstimmung zu halten (§. 18). Die für die Führung und Berichtigung der Kataster und die sonstige Geschäftsführung der Bürgermeister bezw. der vorgenannten Beamten, erforderlichen Vorschriften, erläßt der Direktor.

Die Einsicht der Kataster steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus den Katastern sind den Versicherten von dem Bürgermeister bezw. den vorgenannten Beamten unentgeltlich zu ertheilen.

§. 46. Der Direktor ist befugt, Revisionen der bestehenden Versicherungen auf Kosten der Societät jederzeit vornehmen zu lassen und nach Maßgabe des dadurch festgesetzten Werthes die Versicherungssummen und die Beitragssätze richtig zu stellen. Den Versicherten ist von diesen Berichtigungen in erweislicher Form Kenntniß zu geben. Im Falle der Versicherte mit diesen Festsetzungen nicht einverstanden ist, muß er den Widerspruch beziehentlich seinen Austritt aus der Societät binnen einer Frist von 14 Tagen nach erlangter Kenntnißnahme anmelden, widrigenfalls die Herabsetzung der Versicherungssumme sofort mit Ablauf der vorgedachten Frist, die in den Beiträgen aber eintretenden Veränderungen erst im Beginne des auf die Revision folgenden Kalenderjahres in Kraft tritt.

Im Falle der hypothekarischen Belastung des Grundstücks findet der §. 38 Anwendung.

4. Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 47. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigenthümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert fortbestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungsverhältniß auf den neuen Eigenthümer übergehen. Der bisherige Eigenthümer bleibt, so lange er den Eigenthumswechsel nicht anzeigt, für die Zahlung der Beiträge mitverhaftet.

§. 48. Wenn während der Versicherungszeit in oder an den versicherten Gebäuden oder in deren Nachbarschaft Veränderungen oder Anlagen gemacht werden, welche die Versetzung der Gebäude in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Tarifklasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, davon binnen Monatsfrist, nachdem die Veränderung eingetreten oder ihm bekannt geworden ist, Anzeige zu machen.

Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherte den vierfachen Betrag des Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, die er entrichtet hat und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafbetrag an die Societätskasse zu zahlen. Dieser Strafbeitrag wird von dem Zeitpunkte an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden müssen, bis zu demjenigen, in welchem dieselbe gemacht oder die Entdeckung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitpunkt von 5 Jahren hinaus, berechnet.

§. 49. Der durch die vorgenommene Veränderung bedingte erhöhte Beitrag muß ohne Rücksicht auf den festzustellenden Strafbetrag — vom Anfange des Jahres, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, nachbezahlt werden. Ist die vorgenommene Veränderung eine solche, welche den Direktor zur Feststellung besonderer Versicherungsbedingungen berechtigen würde (§. 34), so verliert der Versicherte den Anspruch auf Entschädigung im Brandfalle, sofern er die Veränderung selbst veranlaßt oder nachweislich davon Kenntniß gehabt hat.

5. Klasseneintheilung und Tarif.

§. 50. Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus bedingten Grade der Feuergefährlichkeit derselben.

Es werden demnach 13 Klassen gebildet und gehören:

Zur I. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise den geringsten Grad der Feuersgefahr darbietet.

Ganz massive herrschaftliche Wohngebäude in Städten, in denen eine vollständige Wasserleitung vorhanden ist und eine tüchtige, von der Gemeinde unterstützte Feuerwehr besteht.

Zur II. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise einen größeren Grad von Feuersgefahr darbietet, als die zur Klasse I gehörigen Gebäude.

Zur III. Klasse.

Ganz massive Gebäude in Orten, welche eine vollständige Wasserleitung oder eine organisirte Feuerwehr besitzen.

Ganz massive mehrstöckige Wohngebäude in Orten ohne Wasserleitung und Feuerwehr, wenn diese Gebäude isolirt belegen sind und hinsichtlich der Benutzung den städtischen Gebäuden gleichstehen.

Dachdeckung von Ziegel, Schiefer oder sonstigem feuerfesten Material.

Zur IV. Klasse.

Ganz massive Gebäude, welche in keine der drei vorhergehenden Klassen gehören und nicht zum Lagern von Heu, Stroh oder sonstigen leicht feuerfangenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gegenstände dienen.

Freiliegende Gebäude aus Ziegelsteinfachwerk mit vollständigem äußeren Kalkmörtelputz oder vollständiger Schieferbekleidung in Orten, in welchen eine vollständige Wasserleitung und eine organisirte Feuerwehr besteht.

Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur V. Klasse.

Massive Gebäude in Schwemmsteinen (Bimssandstein), freiliegende Gebäude in Ziegelsteinfachwerk oder solche, welche theils massiv, theils in Ziegelsteinfachwerk erbaut sind, sofern in diesen Gebäuden Heu, Stroh oder ähnliche leicht feuerfangende Gegenstände nicht gelagert werden.

Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VI. Klasse.

Massiv gebaute Stallungen, Scheunen und alle massiven Gebäude, in denen Heu, Stroh oder ähnliche leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, oder welche von dem Lagerort solcher Gegenstände nicht feuersicher getrennt sind. Freiliegende Gebäude ohne landwirthschaftlichen Betrieb, ganz oder theilweise in Lehmfachwerk oder Lehmsteinfachwerk, in Pisébau oder aus getrockneten Lehmsteinen ohne Fachwerk, welche mit vollständigem, bei ersteren auch die Holztheile überdeckenden Kalkmörtelputz oder mit vollständiger Schieferbekleidung versehen sind. Freiliegende Gebäude ohne landwirthschaftlichen Betrieb in Fachwerk mit Bimssandsteinen ausgemauert.

Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VII. Klasse.

Fachwerkgebäude, Pisébauten und Gebäude aus Lehmsteinen ohne Fachwerk aus Klasse V und VI mit landwirthschaftlichem Betrieb.

Größtentheils oder wenigstens zur Hälfte massiv, anderntheils in Lehmfachwerk erbaute Gebäude, an welchen dieses Fachwerk keinen vollständigen Mörtelbewurf und keine vollständige Schieferbekleidung hat. — Gebäude aus Fachwerk mit Lehmsteinen ausgemauert, ohne vollständigen Verputz und ohne landwirthschaftlichen Betrieb.

Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur VIII. Klasse.

Lehmsteinfachwerkgebäude aus Klasse VII mit landwirthschaftlichem Betrieb und freiliegende Lehmfachwerkgebäude in solider Bauart mit Verputz zwischen den Holztheilen oder unvollständiger Schieferbekleidung.

Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur IX. Klasse.

Gebäude in Lehmfachwerk von geringerer Bauart ohne Mörtelbewurf oder Schieferbekleidung unter harter Bedachung. — Freiliegende massive Gebäude, deren Bedachung zum Theile aus feuerfestem Material, zum Theile aus Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand besteht, sofern dieselben nicht zur Aufbewahrung von Stroh, Heu oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden.

Zur X. Klasse.

Massive Gebäude mit Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand gedeckt.

Gebäude in Holz ohne Ausfüllung mit bloßer Bretterbekleidung oder mit Holzflechtwerk, die Bedachung jedoch in Pfannen, Schiefer, Zink oder Pappe.

Zur XI. Klasse.

Massive Gebäude aus Klasse X in geschlossenen Strohdach-Ortschaften.

Fachwerkgebäude, sowohl in Stein- als auch in Lehmfachwerk, welche ganz oder zum Theil mit Lehmschindeln, Stroh, Rohr, Holz oder Leinwand gedeckt und deren Kamine massiv bis über das Dach geführt sind, sofern diese Gebäude nicht zur Aufbewahrung von Heu, Stroh oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden.

Zur XII. Klasse.

Fachwerkgebäude der vorhergehenden Klasse, in denen Heu, Stroh oder sonstige leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden.

Zur XIII. Klasse.

Fachwerkgebäude aus Klasse XI und XII, worin eine Feuerung, jedoch kein Kamin vorhanden ist, oder in welchen der Kamin aus Lehmfachwerk besteht, oder auch, wenn der massiv erbaute Kamin nicht durch das Dach geführt ist. Ferner Fachwerkgebäude aus Klasse XI und XII in geschlossenen Strohdach-Ortschaften. Gebäude, deren Ziegelbedachung mit Strohdocken unterlegt ist, oder deren Kamin nicht von Grund auf massiv erbaut sind, ferner massive Gebäude, deren Umfassungen weniger als 0,40 Meter Stärke haben, sowie überhaupt alle Gebäude, welche nach dem Ermessen des Societätsdirektors durch ihren Zustand, ihre innere Einrichtung, ihre Lage und Benutzung eine über das gewöhnliche Maß reichende Feuersgefahr darbieten, können in eine höhere, als die sonst für sie zutreffende Klasse eingeschätzt werden.

§. 51. Gegen die Bestimmung der Versicherungsklasse steht dem Antragenden die Beschwerde bei dem Kuratorium zu, dessen Entscheidung eine endgültige ist.

§. 52. Der Jahresbeitrag wird für jede 1000 Mark der Versicherungssumme festgesetzt:

für Klasse	I.	auf 0,4	M.	für Klasse	II.	auf 0,5	M.
„ „	III.	„ 0,6	„	„ „	IV.	„ 0,8	„
„ „	V.	„ 1,0	„	„ „	VI.	„ 1,25	„
„ „	VII.	„ 1,7	„	„ „	VIII.	„ 2,0	„
„ „	IX.	„ 2,50	„	„ „	X.	„ 3,3	„
„ „	XI.	„ 4,0	„	„ „	XII.	„ 5,00	„
„ „	XIII.	„ 5,80	„				

§. 53. Bei Ausrechnung des Jahresbeitrages nach den vorstehenden Sätzen gelten jede angefangenen 10 Pf. für voll. Bei mehrjährigen Versicherungen mit Vorauszahlung des Beitrages wird derselbe nach Mark dadurch abgerundet, daß jede angefangene Mark für voll gerechnet wird.

§. 54. Die zu zahlenden Beiträge sind im Voraus, die Jahresbeiträge am 1. Januar verfallen und spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Anforderungszettels zu zahlen. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres beginnen, sowie bei Erhöhungen der Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sicherungssummen während des Jahres werden die Beiträge vom Anfange des Monats an berechnet, in welchem die Versicherung bezw. Erhöhung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Ein Erlaß fälliger oder eine Erstattung gezahlter Beiträge findet nur in den durch das Reglement ausdrücklich vorgesehenen Fällen statt.

§. 55. Auf Grund Beschlusses des Kuratoriums kann für die Gebäude ganzer Ortschaften oder Bezirke oder für einzelne Klassen derselben eine Erhöhung der Beiträge erfolgen, wenn in diesen Ortschaften oder Bezirken die Feuerschäden das gewöhnliche Maß, welches für einen Zeitraum von 5 Jahren durch vergleichende Berechnung festgestellt ist, erheblich übersteigen. Ebenso kann eine Ermäßigung der Beiträge angeordnet werden in Ortschaften, in welchen bei besonders solider Bauart und wegen ihrer vorzüglich organisirten Löschanstalten, insbesondere einer guten Feuerwehr und Wasserleitung, Feuerschäden nur selten und in verhältnißmäßig geringem Maße in den letzten 5 Jahren vorgekommen sind.

6. Brandschadenvergütung.

a. Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.

§. 56. Die Societät vergütet jede Beschädigung der bei ihr versicherten Gebäude, welche durch Feuer oder durch die zum Behufe der Löschung oder zur Verhütung weiterer Verbreitung des Feuers getroffenen Maßnahmen entstanden sind, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers (höhere Macht, Zufall, Bosheit, Muthwille), darin einen Unterschied macht. Wenn ein Blitzstrahl nicht zündet, sondern nur zertrümmert oder beschädigt, so wird der dadurch entstandene Schaden ebenfalls vergütet, sofern nachgewiesen werden kann, daß der Schaden wirklich durch einen Biltzstrahl hervorgerufen worden ist.

Explosionsschäden, welche durch Leuchtgas, das nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern zur Beleuchtung verwendet wird, oder durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Brandschäden behandelt.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsschäden können auf Antrag des Versicherten gegen Zahlung eines besonderen Beitrages übernommen werden.

Schäden, welche durch Erdbeben, Explosionen von Pulver und sonstigen Sprengstoffen oder andere Naturereignisse entstehen, werden nur dann vergütet, wenn sie Feuer verursacht haben und durch Feuer angerichtet sind.

Die in Folge eines Brandes nothwendig werdenden Abbruchs- und Aufräumungskosten werden nicht vergütet.

§. 57. Auch die durch den Krieg veranlaßten Feuerschäden an Gebäuden, ohne Unterschied, ob die Schäden durch den Feind oder durch befreundete Truppen veranlaßt sind, werden entschädigt. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn Gebäude durch Truppen während eines Gefechts oder einer Belagerung oder überhaupt zu militärischen Zwecken vorsätzlich und auf Befehl eines Truppenführers in Brand gesteckt werden; — in diesen Fällen leistet die Societät keine Entschädigung.

§. 58. Ist ein Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden, so fällt die Entschädigungspflicht der Societät fort. So lange die amtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Auszahlung der Entschädigung beanstandet werden, es sei denn, daß der Versicherte durch die Bescheinigung der zuständigen Gerichtsbehörde den Beweis erbringt, daß die Untersuchung nicht gegen ihn geführt wird.

§. 59. Brandschäden, welche durch ein Versehen des Versicherten selbst, seiner Familie, seiner Dienstboten und seiner Hausgenossen entstehen, werden entschädigt; der Societät bleibt aber der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen vorbehalten.

§. 60. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadensersatz, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen, gehen bis zum Betrage der von der Societät geleisteten Brandentschädigung auf die Societät über.

b. Anzeige und Abschätzung der Brandschäden.

§. 61. Von einem eingetretenen Brandschaden hat der Versicherte längstens binnen 3 Tagen nach Dämpfung des Feuers unter Angabe der ungefähren Höhe des Schadens dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Diese Frist beginnt im Falle eines erwiesen unüberwindlichen Hindernisses da, wo letzteres aufhört. Brandschäden, die nach Verlauf von 3 Tagen nach Dämpfung des Feuers nicht zur Anzeige gebracht sind, werden in der Regel nicht mehr vergütet.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, von jedem die Societät betreffenden Brandschaden unter Angabe der Katasternummer dem Societätsdirektor schleunigst Anzeige zu machen und dabei über den Umfang des Schadens, soweit thunlich, nähere Nachricht zu geben.

§. 62. Der Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß an den vom Brande betroffenen Gebäuden vor erfolgter Schadensfeststellung keine nunmehrigen Veränderungen vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden. Aus einer [illegible]bare Vernachlässigung dieser Pflicht ist es insbesondere zu rechnen, wenn der Versicherte die zur Rettung und Erhaltung der Gebäude zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, oder deren Anwendung verhindert oder zu verhindern versucht, wenn durch ihn selbst, oder mit seinem Wissen und Willen durch andere Veränderungen während oder nach dem Brande vorgenommen, wenn Ueberbleibsel desselben bei Seite geschafft oder bei der Abschätzung verheimlicht werden. In allen diesen Fällen verliert der Versicherte den Anspruch auf Ersatz des durch seine Schuld veranlaßten Schadens.

§. 63. Der Bürgermeister als örtlicher Vertreter der Societät hat baldmöglichst, nachdem der Brandfall zu seiner Kenntniß gekommen ist, eine Besichtigung der Brandstätte vorzunehmen und alle diejenigen Anord-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nungen zu treffen, welche zur Verhütung weiteren Schadens und sonst im Interesse der Societät erforderlich sind. In einem aufzunehmenden Protokolle hat der Bürgermeister Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die Thätigkeit der Löschhülfe, sowie über alle sonstigen für den Brandfall wichtigen und die Societät angehenden Umstände zu ermitteln ist, niederzulegen, den Brandbeschädigten und etwaige Zeugen zur Sache zu vernehmen und diese Verhandlungen demnächst mit denjenigen über die Abschätzung des Schadens (§. 67) dem Societätsdirektor einzureichen.

§. 64. Bei jedem Brande ist die Entschädigung in einem contradiktorischen Verfahren durch zwei Sachverständige, von denen der eine Seitens des Direktors der Societät, der andere Seitens des Beschädigten ernannt wird, festzustellen.

Weigert sich der Brandbeschädigte, der an ihn gerichteten Aufforderung zur Gestellung eines sein Interesse wahrnehmenden Sachverständigen nachzukommen oder kann derselbe wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Gestellung eines Sachverständigen nicht aufgefordert werden, so hat an Stelle des Beschädigten der Bürgermeister den zweiten Sachverständigen zu ernennen. Die beiden Sachverständigen, denen allein die Ermittelung des Schadens obliegt, wählen vor Beginn ihrer Geschäfte einen Obmann, dem die Entscheidung über etwa vorkommende streitige Punkte der Abschätzung obliegt. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernennt denselben der Oberpräsident der Rheinprovinz.

§. 65. Die ernannten Sachverständigen (§. 64) haben sowohl den Werth der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, wie den Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen. Wenn nach dieser Feststellung die Versicherungssumme den Betrag der ermittelten beiden Werthe, nämlich:

a. der übrig gebliebenen Gebäudetheile,

b. der Herstellungskosten rücksichtlich der vernichteten oder beschädigten Theile des Gebäudes,

zusammengenommen, erreicht oder übersteigt, so wird der ermittelte Betrag der Herstellungskosten als Brandentschädigung gewährt.

Ist aber die Versicherungssumme geringer, so wird die Brandentschädigung nur nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden ermittelten Werthe gewährt.

Bei geringen Beschädigungen genügt es, daß nur die Kosten ermittelt werden, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brande erforderlich sind.

§. 66. Sind die beiden Sachverständigen einer Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung der verbrannten oder beschädigten und der erhaltenen Theile und der hiernach zu gewährenden Vergütung sein Bewenden.

Tritt die Nothwendigkeit der Thätigkeit des Obmannes ein, so entscheidet derselbe nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung.

Gegen die Höhe der also festgesetzten Schadensberechnung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die durch die obmännische Entscheidung entstandenen Kosten werden nach Maßgabe des Unterliegens auf die Parteien vertheilt.

§. 67. Die Abschätzungsverhandlungen werden, wenn beide Sachverständige über die Höhe der Brandentschädigung einverstanden sind, dem Bürgermeister übergeben, welcher dieselben mit den Verhandlungen über die Entstehung 2c. des Brandes (§. 63) und unter Hervorhebung aller sonst auf den Brand und die Zahlung der Brandschadenvergütung wichtigen Umstände mittelst eines desfalls von dem Direktor vorzuschreibenden Formulars dem letzteren einreicht.

Ist eine Uebereinstimmung der beiden Sachverständigen nicht erzielt worden, so werden die Verhandlungen an den gewählten Obmann abgegeben.

§. 68. Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, bezüglich des abgebrannten Gebäudes aus der Societät aus, er ist aber noch verpflichtet, für das Jahr, in welchem der Brand stattgefunden, die Beiträge zu zahlen.

In allen Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode die Versicherung aufgehoben wird oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen, für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres, zu berechnenden gewöhnlichen Beträge statt. Hat der Brandschaden nur Theile des Gebäudes betroffen, so bleibt das Gebäude weiter versichert, aber nur zu dem Werthe, den dasselbe nach dem Brande hatte.

c. Zahlung der Brandentschädigung.

§. 69. Die Brandentschädigung wird, sofern der Beschädigte den Anspruch auf dieselbe nicht verloren hat, oder nicht beschränkende Bestimmungen entgegenstehen, innerhalb 4 Wochen nach Feststellung der Entschädigung in einer Summe an den Versicherten von der Societätskasse baar ausgezahlt.

§. 70. Will der Beschädigte, gegen welchen Hypotheken angemeldet oder eingetragen sind, (§§. 72—74), das beschädigte oder zerstörte Gebäude wieder herstellen, so wird die Entschädigung nur zur Wiederherstellung in Theilzahlungen gewährt und zwar die erste Zahlung mit einem Drittel der Entschädigungssumme gleich nach der stattgehabten Schadensfeststellung zur Anschaffung des Baumaterials, und die beiden folgenden Theilzahlungen nach Maßgabe der Wiederherstellung des Gebäudes auf Bescheinigung des Bürgermeisters. Leistet der Beschädigte für die genügende Verwendung der Vergütung eine von dem Direktor als annehmbar erkannte Bürgschaft, so wird die Entschädigung sofort ganz gezahlt.

§. 71. Im Falle der Beschädigte wieder aufbauen zu wollen erklärt, (§. 70), hat kein Gläubiger das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Recht, wider den Willen des Versicherten aus der Brandentschädigung seine Befriedigung zu verlangen, und ist eine Pfändung derselben unwirksam.

Der Wiederaufbau auf einer andern Stelle darf nur mit Zustimmung der im §. 72 bezeichneten Hypothekengläubiger geschehen, welche vor der Bauausführung beizubringen ist. Die zweite Rate der Versicherungsgelder kann nur nach Beibringung dieser Zustimmung gezahlt werden.

Wird die Zustimmung der vorerwähnten Hypothekengläubiger (§. 70) zum Wiederaufbau an anderer Stelle nicht erbracht, so erfolgt die Auszahlung des Entschädigungsgelderrestes in der im §. 70 vorgeschriebenen Weise. Wird der Wiederaufbau nicht innerhalb 10 Jahren vollführt, so verliert der Beschädigte den Anspruch auf die ihm für den Fall des Wiederaufbaues nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen zustehenden Rechte.

7. Sicherung der Hypothekengläubiger.

§. 72. Die Rechte der Hypothekargläubiger werden nach Maßgabe der hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen von dem Direktor von Amtswegen gewahrt.

§. 73. Jeder Hypothekargläubiger, für dessen Forderung ein bei der Societät versichertes Gebäude verpfändet ist, kann sein hypothekarisches Vorrecht bei dem Direktor der Societät behufs Vermerk im Kataster anmelden.

Der Direktor hat auf Verlangen über den erfolgten Vermerk eine Bescheinigung zu ertheilen, für deren Ausstellung eine Gebühr erhoben werden kann. Die Löschung eines eingetragenen Hypothekenvorrechtes im Kataster der Societät kann nur erfolgen, wenn entweder der Beweis über die Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers (§. 39) beigebracht wird.

§. 74. Tritt einer der Fälle ein, wo der Direktor eine bestehende Gebäudeversicherung aufzuheben berechtigt ist, so sind die angemeldeten Gläubiger 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Löschung der Versicherung mittelst eingeschriebenen Briefes unter der zuletzt angegebenen Adresse hiervon zu benachrichtigen, und haben dieselben, wenn die Aufhebung der Versicherung wegen Nichtzahlung der Beiträge erfolgen soll, das Recht, binnen weiteren 14 Tagen gegen Zahlung der Beiträge die Versicherung für ihr Interesse, nämlich das geschuldete Kapital, die zweijährigen Zinsen und die entstandenen Kosten fortzusetzen.

§. 75. Werden versicherte Gebäude, auf welchen bei der Societät angemeldete hypothekarische Vorrechte lasten, von einem Brandschaden betroffen, so sind die angemeldeten Gläubiger unter der zuletzt angegebenen Adresse mittelst eingeschriebenen Briefes ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen.

§. 76. Verfällt die rechtsgültig festgesetzte Entschädigung an die Gläubiger, so sind dieselben nach dem Rang ihrer Forderungen aus derselben zu befriedigen. Wenn dieserhalb eine gütliche Einigung der Gläubiger nicht erfolgt, so bleibt die Feststellung des Ranges der Forderungen dem zuständigen Gerichte vorbehalten.

§. 77. Verliert der Versicherte sein Recht auf die Brandentschädigung, so ist die Societät dennoch verpflichtet, dieselbe den eingetragenen, bezw. angemeldeten Gläubigern gegen Uebertragung ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht befriedigt werden.

IV. Mobilarversicherung.

§. 78. Die Societät versichert innerhalb der Rheinprovinz auch bewegliche Sachen aller Art, mit Ausnahme von Geld und Werthpapieren.

§. 79. Die Versicherung geschieht gegen den Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen oder nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Vergütet werden auch diejenigen Brandschäden, welche in Folge bürgerlichen Unruhen, Aufruhrs und unrechtmäßiger Gewalt, sowie des Krieges entstehen, die letzteren jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche auf Befehl eines Truppenführers absichtlich erregt werden. Bei Erdbeben oder ähnlichen Naturereignissen wird eine Vergütung nur gewährt, wenn dadurch wirklich Feuer entstanden ist.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsschäden werden durch besondere Vereinbarung übernommen.

Explosionsschäden, die durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Feuerschäden angesehen und vergütet.

§. 80. Eine Verpflichtung der Societät zur Annahme einer Mobilarversicherung besteht nicht, vielmehr ist dem Direktor die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung jeder Mobilarversicherung überlassen.

§. 81. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Societät die Versicherung von Mobilien gewährt, werden von dem Provinzialausschusse unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 festgesetzt. Bis zur anderweiten Feststellung der zur Zeit gültigen Bedingungen bleiben diese in Kraft.

§ 82. Die Feststellung der Versicherungsbeiträge steht dem Direktor zu. Ist der Antragsteller mit dem festgestellten Versicherungsbeitrage nicht einverstanden, so bleibt ihm überlassen, die Annahme der Police zu verweigern.

Eine Beschwerde gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages findet nicht statt.

§. 83. Die zum Betriebe der Mobilarversicherung in den Gemeinden der Provinz erforderlichen Agenten führen den Namen „Geschäftsführer". Dieselben werden von dem Direktor gegen Antheile an den Versicherungsbeiträgen oder feste Vergütung angestellt. Im letzteren Falle ist die Genehmigung des Kuratoriums erforderlich.

V Verfahren in Beschwerden und Streitfällen.

§. 84. Gegen Verfügungen und Entscheidungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Direktors steht den Betroffenen binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Kuratorium und gegen die Entscheidungen des Letzteren binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialausschuß offen.

§. 85. Der Rechtsweg ist bei Streitigkeiten zwischen der Societät und einem Versicherten unter den in den §§. 30, 31 und 66 gedachten Beschränkungen zulässig. Der Rechtsweg wird durch die Entscheidung des Kuratoriums bezw. des Provinzialausschusses nicht ausgeschlossen.

§. 86. Bei Beschreitung des Rechtsweges muß die Klageschrift binnen 3 Monaten zugestellt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tage des zu Protokoll bestätigten oder durch Postzustellungs-Dokument bescheinigten Empfanges der Entscheidung des Direktors, wodurch die Entschädigungssumme festgestellt oder der Schadenersatz abgelehnt wird.

Im Falle gegen die Entscheidung des Direktors die Beschwerde (§. 85) an das Kuratorium, bezw. an den Provinzialausschuß eingelegt worden ist, ruht der Lauf der vorbesagten Frist vom Tage der Einreichung der Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung des Kuratoriums und bezw. des Provinzialausschusses.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 87. Die bei der Societät bestehende Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 8. resp. 22. Juli 1882 bezw. des Nachtrags zu demselben vom 11./13. Januar 1887 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

§. 88. Der Direktor ist ermächtigt, mit Zustimmung des Kuratoriums zur Förderung des Feuerlöschwesens angemessene Beihülfen zu bewilligen, für wirksame Hülfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Societät Belohnungen zu gewähren, sowie Vergütungen für die durch die Löschhülfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Societät dadurch Nutzen erwachsen ist. Der Provinziallandtag wird zu diesem Zwecke einen Fonds im Etat zur Verfügung stellen.

§. 89. Abänderungen des vorstehenden Reglements, mit Ausnahme der in §. 14 unter Nr. 5 vorgesehenen Abänderung der Klasseneintheilung und des Tarifs, können nur durch Beschluß des Provinziallandtages erfolgen. Soweit sich die Aenderungen auf die Organisation und Verwaltungsgrundsätze beziehen, bedürfen dieselben der Genehmigung des Ministers des Innern (§. 120 der Provinzialordnung). Die Abänderungen sind durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen und treten 14 Tage nach geschehener Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich beschlossen und genehmigt worden ist.

VII. Uebergangsbestimmungen.

§. 90. Das vorliegende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1890 an Stelle des revidirten Reglements vom 1. September 1852 und der zu demselben erlassenen Nachträge. Alle bisherigen bei der Societät schon bestehenden Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Bedingungen, welche aus Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements sich ergeben.

Die Versicherten haben jedoch das Recht, zum 1. Januar 1890 auszuscheiden, sofern sie binnen 4 Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Reglements ihre Versicherung in der nach dem bisherigen Reglement vorgeschriebenen Form abmelden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 35. Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 17. December 1888.

Düsseldorf, den 7. Januar 1889.

(L. S.) Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
gez.: Klein.

Das vorstehende, Seitens des Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 17. December 1888 beschlossene Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät wird auf Grund des §. 120 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 25. April 1889.

(L. S.) Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
gez.: Scholz. gez. Herrfurth.

Genehmigung.

F. M. I. 5706 II. 5650. M. d. J. I. A. 3962.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

467. 457. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 22. December v. J. erfolgte Wahl des Königlichen Kammerherrn Grafen Franz von Spee zu Heltorf zum Ritterhauptmann der Genossenschaft des Rheinischen ritterbürtigen Adels durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Februar d. J. bestätigt worden ist.

Coblenz, den 6. Mai 1889. Nr. 4021.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V.: v. Estorff.

468. 460. Die schifffahrttreibenden Kreise werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einem am 21. März d. J. von der französischen Kammer genehmigten, und am 28. desselben Monats veröffentlichten Gesetze die Handelskammern zu St. Nazaire und Nantes bis auf Weiteres ermächtigt sind, von jedem in einem Loire-Hafen landenden oder löschenden Schiffe ein Tonnengeld von 50 Centimes für die Registertonne zu erheben.

Diese Tonnengelder, welche bereits vom 1. v. M. ab erhoben worden sind, haben den Zweck, den beiden Handelskammern Deckung zu gewähren für die Verpflichtungen, welche dieselben behufs schleunigster Vollendung der Kanalbauten zwischen Nantes und dem Meere und der zur Verbesserung des Fahrwassers vor St. Nazaire zu unternehmenden Arbeiten eingegangen sind.

Coblenz, den 10. Mai 1889. J.-Nr. 1441.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz:
von Bardeleben.

469. 461. Die schifffahrttreibenden Kreise werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß der Königlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Niederländische Minister für Wasserbau, Handel und Industrie unter dem 26. v. M. bekannt gemacht hat, daß wegen der an der großen Schleuse zu Terneuzen vorzunehmenden Arbeiten die Schifffahrt durch diese Schleuse auf dem Kanal von Gent nach Terneuzen vom 1. April 1890 ab auf die Dauer von 42 Tagen gesperrt sein wird.

Coblenz, den 14. Mai 1889. J.-Nr. 1463.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz:
von Bardeleben.

470. 470.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 20. Jahreswoche vom 12. bis 18. Mai.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	4	2	—	5	1	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	1
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	51	3	4	—	10	2	1	1
Essen (Land) .	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	10	—	6	—	1	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	11	3	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	1	—	6	1	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	8	2	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	1	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	8	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	22	2	—	—
Summe	—	—	—	—	16	6	—	—	—	—	172	7	26	—	81	11	3	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 22. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

471. 463. Den Schifffahrttreibenden wird davon Kenntniß gegeben, daß nach einer von dem Königlich Niederländischen Ministerium für Wasserbau, Handel und Industrie unterm 29. März d. J. erlassenen Bekanntmachung der Kanal von Lüttich nach Maastricht vom 8. Juli bis einschließlich 20 Juli d. J. (13 Tage); die Zuid-Willemsvaart a) auf dem Theile von der Hauptschleuse zu Maastricht bis zur Schleuse Nr. 18 zu Bocholt vom 7. bis einschließlich 27. Juli d. J. (21 Tage); b) auf dem Theile zwischen Schleuse Nr. 18 und s'Hertogenbosch vom 7. Juli bis einschließlich 3. August d. J. (28 Tage) wegen auszuführender Arbeiten gesperrt sein werden.

Die Wasserzulassung in die Theile der Zuid-Willemsvaart beginnt auf dem Theile oberhalb der Schleuse Nr. 18 spätestens am 22. Juli und auf dem Theile unterhalb dieser Schleuse bis s'Hertogenbosch spätestens am 4. August d. J., so daß es einige Tage dauern wird, bis der Wasserstand in den verschiedenen Theilen die Normalhöhe wieder erreicht haben wird. In der Zwischenzeit sollen die Fahrzeuge je nach ihrem Tiefgange auf dem Kanal zugelassen werden, sobald der Wasserstand dies gestattet.

Der Kanal von Sluis nach Brugge soll vom 1. bis einschließlich 8. Juni d. J. (8 Tage) bis auf 0,50 m unter Null abgelassen werden.

Coblenz, den 8. Mai 1889. J.-Nr. 1311

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
J. V. gez.: von Estorff.

472. 450. Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ministers vom 1. d. M., III. 6905, wird meine im Stück 14 des Amtsblatts Seite 114 abgedruckte Bekanntmachung, betreffend die Kontrole der Rindviehhändler und des Weidegangs, unter II dahin abgeändert, daß an Stelle der Eingangsworte: „für die Benutzung der an der Landesgrenze belegenen Weiden" zu lesen ist: „für die Benutzung der im Grenzbezirk belegenen Weiden."

Köln, den 14. Mai 1889. Nr. 12 312.

Der Provinzial-Steuerdirektor: Freusberg.

473. 448. Auf Grund des §. 111 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage die definitive Vertheilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr 1888/89 aufzubringenden Provinzialabgaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für Verkehrsanlagen 2 635 000 Mark erhoben werden.

Düsseldorf, den 13. Mai 1889. Ic. Nr. 2527.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz: Klein.

474. 472. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Provinzialausschuß auf Grund des §. 8 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz beschlossen hat, an Körgebühren für die Zeit vom 1. Oktober 1889 bis dahin 1891 die seitherigen Sätze, und zwar für jeden vorgeführten Hengst 2 Mark und für jeden angekörten Hengst weitere 10 Mark zu erheben.

Düsseldorf, den 10. Mai 1889. IV. J.-Nr. 2476.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz, gez.: Klein.

475. 447. Dem am 10. Oktober 1858 zu Wickrath geborenen Karl Schwan ist von mir die Erlaubniß ertheilt worden, fortan den Familiennamen „Baum" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1889. I. I. 762.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

476. 453. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Erzbischof von Köln den Vikar Heinrich Klinker zu Aldenhoven, gegen dessen Anstellung Seitens des Staates Nichts zu erinnern ist, unter dem 24. April d. J. zum Pfarrer in Weißenberg ernannt hat.

Düsseldorf, den 14. Mai 1889. II. B. Nr. 1439.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. V.: Metz.

477. 454. In Verfolg meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. September v. J., I. I. 1715, Stück 37, Nr. 928, betreffend die Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz zum Besten der Rheinischen evangelischen Arbeiterkolonie Lühlerheim, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der Kollekte beauftragt sind: Friedrich Dey aus Herlinghausen bei Warburg, Eduard Kassack aus Schwelm, Julius Klube aus Bielefeld und Caspar Stöcker aus Barmen-Wichlinghausen.

Düsseldorf, den 14. Mai 1889. I. I. 804.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

478. 466. Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben durch gemeinschaftlichen Erlaß vom 3. d. M. J.-Nr. M. d. g. A. G. I. 6640/M. d. J. II. 5579 dem Vorstande der christlichen Gemeinschaft St. Michael zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von christlichen Büchern und Schriften zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Zu dieser Lotterie dürfen 12000 Loose zu je 50 Pf. ausgegeben werden, und es muß der Gesammtwerth der Gewinne 4200 Mark betragen.

Düsseldorf, den 18. Mai 1889. I. II. A. 2739.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Koenigs.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

479. 467. Der Verein der Maurer, Zimmerer und Berufsgenossen in Lemgo ist auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betreffend, verboten worden.

Detmold, den 14. Mai 1889.

Fürstlich lippische Regierung. Steneberg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

480. 451. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 24. Juni d. J. festgesetzt und der Herr Oberlandesgerichtsrath Friedberg in Hamm zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 16. Mai 1889. Pr. I. 56.

Königliches Landgericht.

481. 455. Am 1. Juni 1889 tritt in Elberfeld, Friedrichstraße 4, eine Postannahmestelle unter der Bezeichnung „Elberfeld 6" in Wirksamkeit. Die neue Verkehrsanstalt befaßt sich mit der Annahme von Postsendungen jeder Art und von Telegrammen.

Die Schalterdienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt:

a) an Werktagen: von 7/8 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und von 2 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Nachm.

b) an Sonn- und allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen: von 7/8 bis 9 Uhr Vorm. und von 5 bis 7 Uhr Nachm.

Düsseldorf, den 17. Mai 1889. II. 5129.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Köhne.

482. 464. Zu Hochemmerich im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 23. Mai eine mit der Postagentur vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 20. Mai 1889. IV. 7162.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Köhne.

483. 459. Die diesjährigen Schießübungen der III. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Weser von den Forts Langlütjen I und II finden vom 8. bis 31. Mai d. Js. statt und beginnen täglich, wenn angängig, ungefähr 4 Stunden vor tiefster Ebbe, bezw. 2 Stunden nach Hochwasser.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Uebungsfläche ist wie folgt begrenzt: Durch die Linie von Fort Langlütjen II nach der Tonne V und die Linie von Fort Langlütjen I nach Tonne Y. Auf den beiden Forts weht während der Schießzeit eine schwarze viereckige Flagge. Während dieser Zeit ist das Passiren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schießgebiet verboten. Nur Schnelldampfer des Norddeutschen Lloyd können jederzeit passiren, dürfen aber auf dem Schießgebiet nicht ankern. Außerdem wird in den Tagen vom 5. bis 8. Juni einschließlich eine Schießübung mit 3,7 cm Revolverkanonen aus der Batterie Brinkamahof I abgehalten und nach der Weser zu scharf geschossen werden.

Die Schifffahrt wird durch diese Schießübung nicht behindert, nur dürfen Schiffe und Fahrzeuge nicht innerhalb der Peilungslinien Batterie Brinkamahof I, Fort Langlütjen I und Batterie Brinkamahof I, Fort Langlütjen II zu Anker gehen.

Für die Zeit des Schießens weht auf der Batterie Brinkamahof I eine schwarze viereckige Flagge.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind Minenleger, von Mannschaften der III. Matrosenartillerie-Abtheilung besetzt, bestimmt, von denen einer in Höhe von Imsum, der andere in Höhe des Kaiserhafens kreuzt. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten, ebenso sind die von den genannten Forts bezw. Batterien aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Auf Zuwiderhandlungen hiergegen ist durch Polizei-Verordnung eine Geldstrafe von 60 Mark gesetzt, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt.

Wilhelmshaven, den 1. Mai 1889.

gez.: Paschen, Vice-Admiral und Stations-Chef.

484. 462. **Seepolizei Verordnung,**

betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiete.

Die diesjährige Minenübung der II. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Jade findet vom 3. Juni bis 14. September statt und zwar täglich von Hellwerden bis Dunkelwerden.

Das Uebungsgebiet ist wie folgt begrenzt:

Oestlich durch zwei, außerhalb einer Linie zwischen der Tonne Y und der schwarz-rothen Rhedetonne ausgelegte gelbe Faßtonnen mit rothen Fähnchen (ungefähr in der Mitte des Fahrwassers),

Westlich durch die Wattgrenze,

Nördlich durch eine Linie von Tonne Y bis zum Heppenser-Siel,

Südlich durch eine Linie von den alten Molen nach der südlichsten stumpfen Boje mit Toppzeichen.

Das Uebungsgebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß nordwärts oder südwärts davon ein Minenprahm mit je 4 Lademasten und einem Signalmast verankert sind.

Die beiden das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden stumpfen Bojen mit Toppzeichen sind von den Fahrzeugen, welche auslaufen, an Backbord, beim Einlaufen an Steuerbord zu lassen.

Während der Zeit vom 5. August bis 14. September wird außerdem bei Genius-Bank-Feuerschiff eine Uebung mit Minen abgehalten werden, und wird von Seiten des Kommandos der II. Matrosenartillerie-Abtheilung dort durchkommenden Schiffen Anweisung gegeben werden, wie das Gebiet zu passiren ist.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 R.-St.-G.-B. Seite 105, Nr. 1497 — das Passiren, Kreuzen, Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Uebungsgebiet bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkt (14. September) verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind die meistens auf der Jade sich aufhaltenden Minenleger bestimmt. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Ebenso sind die von der Küste aus durch Signale gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 29. April 1889.

gez.: Paschen, Vice-Admiral und Stations-Chef.

485. 465. **Seepolizei-Verordnung,**

betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Die diesjährige zweite Schießübung von S. M. Tender „Hay" und S. M. Artillerie-Schulschiff „Mars" auf der Jade findet im Monat Juli und August statt.

Vom Tender „Hay" wird gegen Scheiben geschossen, welche auf der Insel Holzwarden (nördlichster Theil der Oberahn'schen Felder in der Jade) erbaut sind. Die Schußrichtung ist S O und O S O m.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben, die Baken und den in der Nähe der Scheiben liegenden Scheibenprahm.

Von S. M. Artillerie-Schulschiff „Mars" wird gegen Scheiben geschossen, welche in der Jade auf „dem neuen Brack" stehen bezw. zwisches Tonne N und M verankert sind.

Die Uebungsfläche ist begrenzt durch die Peilung Schillig-Leuchtthurm W, mißweisend, und Minsener-Olde, Oog-Legde Tonne W N W m.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die auf dem Watt stehenden Scheiben und Baken, durch die Anwesenheit des Artillerie-Schulschiffes, des Tenders „Hay", des Scheibenprahms und durch die verankerten Scheiben.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 — R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1497 — das Passiren, Kreuzen, Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten.

Die vom Tender „Hay", S. M. Artillerie-Schulschiff „Mars" oder von der Küste durch Signal gegebenen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Befehle sind sofort zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 2. Mai 1889.

gez.: Paschen, Vice-Admiral und Stationschef.

486. 469. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses Erste Abtheilung hierselbst vom 22. Januar d. J. als zur Anlage der Eisenbahn von Elberfeld nach Cronenberg erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Elberfeld belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur-Abth.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	9	—	13	443/121	Erben Eheleute Johann von Dreden	Elberfeld.
2	—	10	„	84		
3	12	60	„	261/82		
4	26	50	„	259/79		
5	—	95	„	444/87	Ackerer Heinrich Faust	do.
6	1	35	„	445/87	Karl Kirberg	do.
7	1	35	„	446/87	Eheleute Bauunternehmer Christian Krämer	do.
8	—	40	„	448/85		
			Flur			
9	9	20	VII	313/1		
10	10	60	„	434/2		
11	25	70	„	299/20		
12	4	50	„	298/18		
13	13	60	„	16		
14	—	42	„	19		
15	5	15	„	378/21		
			Flur-Abth.			
16	7	80	12	440/73	Gebrüder Chr. und Wilh. Krämer	do.
17	1	45	13	94/XII.56	Karl Garschhagen der Jüngere	do.
18	7	—	12	141/78	Karl Wilhelm Fischbach	do.
19	162	40	„	326/78	Erben Karl Heinrich Böddinghaus	Elberfeld und Düsseldorf.
20	35	80	„	132/77		
21	5	—	„	272/70	Julius Schirmer	Elberfeld.
22	3	03	„	271/70		
23	4	40	„	273/70	Spezereihändler Friedrich von der Leyen	do.
24	1	15	„	435/71		
25	22	80	„	108/71.72		
			Flur			
26	6	70	VII	370/1	Anton Hölscher	do.
27	13	90	„	294/25	Wilh. Böddinghaus & Comp.	do.
28	44	60	„	325/28	August Pannlinchen	do.
29	7	—	„	281/26	Robert Püttbach	do.
30	5	—	„	280/26	Weber Friedrich Wilh. Lange	do.
31	4	30	„	286/27	Friedr. Wilh. Strathmann	do.
32	6	70	„	27/III.2	Ferdinand Strathmann	do.
33	2	80	„	327/28	Aktiengesellschaft Zoologischer Garten	do.
34	5	40	„	275/36		
35	22	80	„	330/46		
36	25	—	„	332/45		
37	32	50	„	279/43		
38	21	40	„	339/51		
39	2	10	„	44		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 5. Juni d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis 20, **Samstag, den 8. Juni d. J.** bezüglich der Parzellen von Nr. 21 bis 39, jedesmal 10¼ Uhr Vormittags, im Rathhause zu Elberfeld.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 22. Mai 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Personal-Chronik.

487. 471. A. Regierungs-Beamte.

Der zum Dirigenten der Kirchen- und Schulabtheilung bei der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ernannte Ober-Regierungsrath Czirn von Terpitz ist am 17. d. M. in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

B. Communal-Verwaltung.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Burg gethätigte Wahl des Deckenfabrikanten Wilhelm Breckerfeld zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Burg auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

Der Herr Oberpräsident hat den bisherigen Beigeordneten Sanitätsrath Dr. Balduin Mönnig zu Calcar weiter für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Calcar sowie den Rittergutsbesitzer Theodor Lantz zu Lohausen für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kaiserswerth ernannt.

C. Schul-Verwaltung.

Der evangelische Pfarrer Vielhaber zu Emmerich ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Volksschule zu Elten ernannt worden.

488. 456. Personal-Veränderungen pro April 1889.

Külpmann, Gerichtsassessor hier, ist vom 15. April cr. bis auf Weiteres dem Hypothekenamte hierselbst zur Vertretung des Hypothekenbewahrers in der Bearbeitung der Grundbuchsachen beigeordnet.

Semler, Gerichtsassessor hier, ist zum Zwecke der Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern bis zum 1. März 1890 beurlaubt.

Tücking, Gerichtsassessor hier, ist vom 1. Mai bis 15. September cr. dem Amtsgericht in Solingen als Hülfsrichter überwiesen.

Klingelhöfer, Gerichtsassessor in Barmen, ist vom 1. Mai bis 30. Juni cr. dem hiesigen Landgerichte als Hülfsrichter überwiesen.

Gérard, Rechtsanwalt hier, demselben ist bei seinem Austritt aus dem Justizdienst der Charakter als Justizrath Allerhöchst verliehen.

Rumpe, Gerichtsassessor in Bonn, ist vom 20. April cr. ab unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld, sowie bei der Kammer für Handelssachen in Barmen zugelassen.

Kratz, Rechtsanwalt in Neuß, ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Mettmann zugelassen.

Kober, Rechtsanwalt in Crefeld, ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld, sowie bei der Kammer für Handelssachen in Barmen zugelassen.

Brewer, Kanzleirath, Gerichtsschreiber beim Amtsgericht hier, demselben ist der zur Wiederherstellung seiner Gesundheit erbetene dreimonatige Urlaub ertheilt.

Stock, Aktuar in Köln, ist mit der Vertretung des beurlaubten Gerichtsschreibers, Kanzleiraths Brewer beauftragt.

Hohn, Justizanwärter in Geilenkirchen, ist vom 1. Mai cr. ab zum Büreauhülfsbeamten bei dem Amtsgericht in Wermelskirchen bestellt.

Stresse, Kanzleidiätar in Cleve, ist vom 1. Mai cr. ab zum Kanzlisten beim hiesigen Landgericht ernannt worden.

Elberfeld, den 16. Mai 1889. G. 2288/89.

Der Landgerichts-Präsident: gez. Hücking. Der Erste Staatsanwalt: gez. von Winckler.

489. 468. Der Güter-Expedient Sieburg zu Borken ist zum 1. Juli d. J. nach Styrum versetzt, zur Verwaltung der Güter-Expedition, Stations- und Güterkasse daselbst.

Essen, den 20. Mai 1889. A. 6415.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Definitive Vertheilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 aufzubringenden Provinzialabgaben.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Boß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf